



Zulassungsstelle

A.01 1. Januar 2022

---

## Richtlinie 15-32

# Montagestellen Scheibenwechsel

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

An den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Gewisse Verweise in dieser Richtlinie auf andere Richtlinien sind möglicherweise noch nicht aktiv, da aktuell noch nicht veröffentlicht.

## Inhaltsverzeichnis

1	Zulassungsverfahren.....	3
1.1	Antrag.....	3
1.2	Zulassung.....	3
1.3	Ausbildung.....	3
1.4	Sachmittel.....	4
1.5	Entzug der Zulassung.....	4
1.6	Prägezeichen.....	4
1.7	Erfassungsgerät temporär entfernen .....	4
1.8	Formular Scheibenwechsel.....	4
2	Gebühren .....	4
3	Inkrafttreten.....	5

## Allgemeines

Mit der vorliegenden Richtlinie werden die Anforderungen an die Montagestellen Scheibenwechsel, nachstehend MoSt-S genannt, sowie die Arbeiten am Erfassungsgerät definiert, die unter Aufsicht des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) durch die MoSt-S ausgeführt werden dürfen.

Gestützt auf Artikel 45 Absatz 2 SVAV<sup>1</sup> erlässt das BAZG folgende Richtlinien:

### 1 Zulassungsverfahren

#### 1.1 Antrag

Eine Firma, die regelmässig Frontscheibenwechsel (im Nutzfahrzeug-Bereich) durchführen will, muss sich beim BZAG, Verkehrsabgaben, schriftlich anmelden. Aus dieser Anmeldung muss hervorgehen,

- dass das Unternehmen im gewerbmässigen Scheibenwechsel tätig ist,
- die Personen, welche die Ausbildung gemäss Punkt 1.3 absolvieren wollen bzw. absolviert haben.

Das BAZG kann nach eigenem Ermessen weitere Unterlagen einverlangen.

#### 1.2 Zulassung

Das BAZG erteilt der Firma die Zulassung zum Betreiben einer MoSt-S sobald folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- die Firma muss für die sorgfältige Ausführung der Arbeiten Gewähr bieten;
- die Firma muss stets über mindestens eine Person verfügen, die nachweislich die Ausbildung gemäss Punkt 1.3 absolviert hat und über eine vom BAZG ausgestellte Kursbestätigung verfügt;

Das BAZG teilt der MoSt-S eine Nummer zu, die eine einwandfreie Identifizierung gestattet. Sie führt ein öffentliches Verzeichnis der zugelassenen MoSt-S.

#### 1.3 Ausbildung

Die Ausbildung mindestens eines Mitarbeitenden der MoSt-S wird unter der Leitung des BAZG durchgeführt. Die Ausbildung beinhaltet die gesetzlichen Bestimmungen sowie die Funktion des Messsystems und insbesondere das Verfahren in Bezug auf den Scheibenwechsel (temporäre Entfernung des Erfassungsgerätes, Klebung der Gerätehalter, etc.). Am Schluss des Kurses wird eine Erfolgskontrolle durchgeführt und eine Kursbestätigung abgegeben.

Die vom BAZG ausgebildeten Mitarbeitenden können das am Kurs erlernte Wissen an weitere Mitarbeitende der eigenen MoSt-S vermitteln. Die intern geschulten Mitarbeitenden dürfen bei Bedarf unter dem Firmennamen der MoSt-S selbstständig mit den vom BAZG zur Verfügung gestellten Sachmitteln Frontscheibenwechsel vornehmen. Die intern geschulten Mitarbeitenden erhalten keine Kursbestätigung des BAZG.

Vom BAZG organisierte Nachschulungen werden nach Bedarf durchgeführt.

---

<sup>1</sup> Verordnung vom 6. März 2000 über eine leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (Schwerverkehrsabgabeverordnung SVAV; SR 641.811)

#### **1.4 Sachmittel**

Jede MoSt-S erhält vom BAZG folgendes Material (Erstausrüstung):

- 2 Chipkarten „Scheibenwechsel“ mit einer Gültigkeit von 12 Monaten. Vor Ablauf der Gültigkeit stellt das BAZG der MoSt-S automatisch zwei neue Chipkarten zu;
- 1 persönliches Prägezeichen komplett mit Prägezange;
- 1 Ausrüstungskitt.

Weiteres Material ist gemäss Handbuch kostenpflichtig zu beziehen.

Die Chipkarten Scheibenwechsel und das Prägezeichen sind bei Nichtgebrauch unter Verschluss aufzubewahren. Der Verlust des Prägezeichens oder einer Chipkarte sind dem BAZG umgehend schriftlich zu melden.

#### **1.5 Entzug der Zulassung**

Das BAZG kann die Zulassung der MoSt-S insbesondere in folgenden Fällen entziehen:

- sie erfüllt die Kriterien für die Zulassung nicht mehr;
- sie erfüllt ihre Aufgaben nicht korrekt.

Bei Entzug der Zulassung sind die gültigen Chipkarten innerhalb von 10 Arbeitstagen dem BAZG unaufgefordert zurückzugeben.

Die MoSt-S kann die Auflösung der Zulassung jederzeit ohne Angabe von Gründen beim BAZG schriftlich beantragen.

#### **1.6 Prägezeichen**

Das BAZG stellt der MoSt-S das Prägezeichen zur Verfügung. Sie bleibt Eigentümerin des Prägezeichens. Bei Entzug der Zulassung nach Ziffer 1.5 ist das Prägezeichen innerhalb von 10 Arbeitstagen dem BAZG unaufgefordert zurückzugeben.

#### **1.7 Erfassungsgerät temporär entfernen**

Das temporäre Entfernen des Erfassungsgerätes und eventueller Zusatzkomponenten hat nach den vom Hersteller des Erfassungsgerätes im Einvernehmen mit dem BAZG erlassenen Vorschriften zu erfolgen. Weitere Arbeiten am Erfassungsgerät bleiben ausdrücklich vorbehalten.

#### **1.8 Formular Scheibenwechsel**

Bei jeder temporären Entfernung ist das Formular „Scheibenwechsel“ vollständig auszufüllen und während 5 Jahren aufzubewahren.

In folgenden Fällen ist das Formular „Scheibenwechsel“ mit entsprechenden Vermerken dem BAZG spätestens am nächsten Arbeitstag zuzustellen:

- bei Feststellung fehlender Plomben

### **2 Gebühren**

Für folgende Tätigkeiten werden vom BAZG Gebühren gemäss Gebührentarif EZV<sup>2</sup> erhoben:

- Erteilung einer Zulassung
- Änderung der Zulassung

Rückerstattungen von Gebühren sind ausgeschlossen.

---

<sup>2</sup> Verordnung vom 4. April 2007 über die Gebühren der Zollverwaltung; SR 631.035

**3 Inkrafttreten**

Diese Richtlinie ersetzt die Weisung vom 1. August 2009; sie tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit